

STATUTEN

I. KAPITEL STRUKTUREN

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Förderverein lateinamerikanische Schule Bern“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss vorliegender Statuten und Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Verein bezweckt, die bikulturelle und zweisprachige Entwicklung der Kinder lateinamerikanischer Herkunft zu fördern, namentlich:

- die Entwicklung und Pflege der spanischen Sprache, sowohl mündlich als auch schriftlich, in einer Schule zu unterstützen;
- die Kenntnisse über die lateinamerikanische Kultur zu erweitern;
- das Zusammenleben zwischen den verschiedenen lateinamerikanischen Nationalitäten einzuüben.

3. Mittel

Um seinen Zweck verwirklichen zu können, bedient sich der Verein insbesondere der folgenden Mittel:

- regelmässiger, stufengerechter Sprach- und Kulturunterricht von mindestens zweimal 3 Lektionen pro Monat während der Schulwochen der Stadt Bern; der Unterricht wird von ausgewiesenen lateinamerikanischen Lehrkräften durchgeführt. Eltern können ergänzend oder für kürzere Stellvertretungen beigezogen werden;
- Sicherstellung der finanziellen Bedürfnisse des Schulbetriebs (LehrerInnenhonorare, Raummiete, Schul- und Büromaterial, etc.);
- Unterstützung und Veranstaltung von kulturellen und sozialen Aktivitäten mit lateinamerikanischen Gruppen in Bern;
- Organisation und Koordination des Schulbetriebes durch die Schulkommission (SK).

4. Finanzen

Der Verein finanziert seine Aktivitäten unter anderem durch:

- Mitgliederbeiträge
- Schulgelder;
- Zuwendungen von Gönnerinnen und Gönnern;
- staatliche und private Subventionen;
- Einnahmen verschiedener öffentlichen Veranstaltungen und andere.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder besteht nicht.

Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung und die Kassenführung. Die Unterschrift des Kassierers oder der Kassiererin ist für jede finanzielle Verpflichtung erforderlich.

5. Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und die vorliegenden Statuten anerkennen.

Das Aufnahmegesuch muss schriftlich an die SK adressiert sein. Diese behält sich das Recht vor, die Aufnahme als Vereinsmitglied mit einer 2/3-Mehrheit ihrer Mitglieder zu verweigern. Über die Aufnahmeverweigerung wird in der nächsten Generalversammlung der Mitglieder (GV) informiert.

Personen, welche vom Verein angestellt sind, können nicht Mitglied der Schulkommission sein.

6. Rechte und Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich, die vorliegenden Statuten zu achten und die Interessen des Vereins nicht zu beeinträchtigen.

Als Aktivmitglied mit Stimm- und Wahlrecht gilt, wer seine Mitgliederbeiträge gemäss Statuten bezahlt.

Ab August 2006 bezahlen alle Eltern, die ihr Kind in der Lateinamerikanischen Schule einschreiben wollen, obligatorisch den Mindestbeitrag von Fr. 30.- pro Jahr und erhalten somit ein Stimmrecht pro Familie. Falls beide Eltern das Stimmrecht haben wollen, muss jeder Elternteil Fr. 30.- zahlen.

Der jährlich zu bezahlende Mitgliederbeitrag beläuft sich auf

- Fr. 30.- für Einzelpersonen oder Familien (mit in der Schule eingeschriebenen Kindern);
- Fr. 50.- für Einzelpersonen oder Familien (ohne in der Schule eingeschriebene Kinder);
- Fr. 100.- für Organisationen oder juristische Personen.

Der Beitrag ist jeweils spätestens bis Ende März zu leisten.

Die Mitglieder des Vorstands sind von der Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge befreit, dies im Sinne einer Prämie für ehrenamtliche Arbeit zugunsten des Vereins.¹

Ebenso erhalten die Vorstandsmitglieder nach zwei Jahren aktiver Mitarbeit im Vorstand die Option auf eine 20%-ige Ermässigung auf die Semesterbeiträge für ihre Kinder.²

7. Austritt und Ausschluss

Die Mitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten. Der oder die Austretende hat dies der SK schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, die den Zweck und die Interessen des Vereins beeinträchtigen oder ihre Verpflichtungen nicht nachkommen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die SK beschliesst den Ausschluss mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder. Sie informiert darüber an der nächsten GV.

In beiden Fällen besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf die Rückerstattung der entrichteten Mitgliederbeiträge.

¹ Änderung angenommen an der GV vom 3. Dezember 2014

² Zusatz angenommen an der GV vom 2. Dezember 2011

II. KAPITEL ORGANISATION

8. Organe

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, die Schulkommission und die Kontrollstelle.

9. Generalversammlung (GV)

Die GV der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche GV findet auf Einberufung der SK mindestens einmal im Jahr statt. Das Datum, die Zeit, der Ort und die Traktandenliste muss mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich bekannt gegeben werden.

Die SK oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen. Das Datum, die Zeit, der Ort und die Traktandenliste muss mindestens 15 Tage im Voraus schriftlich bekannt gegeben werden.

In der Regel leitet der Präsident beziehungsweise die Präsidentin oder ausnahmsweise ein Mitglied der SK die GV. Es wird jeweils ein Protokoll mit der Anwesenheitsliste erstellt.

Die GV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Beschlussfassung über alle in diesen Statuten ihr vorbehaltenen Angelegenheiten;
- Genehmigung und Änderungen der Statuten mit einer 2/3-Mehrheit;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung der Traktandenliste, des Jahresberichts und des Tätigkeitsprogramms der SK;
- Genehmigung des Budgets und der Abrechnungen;
- Wahl der SK und der Kontrollstelle auf jeweils zwei Jahre, mit Möglichkeit zur Wiederwahl;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Behandlung der übrigen Geschäfte, die gemäss diesen Statuten in ihre Zuständigkeit fallen.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen der vorliegenden Statuten erfolgt die Beschlussfassung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Stimmabgabe ist transparent; geheime Abstimmungen sind möglich. Bei Stimmgleichheit kann der/die Vorsitzende entscheiden.

10. Präsidium

Der Präsident oder die Präsidentin übernimmt die Verantwortung für die Geschäftstätigkeit der SK gegenüber den Mitgliedern und anderen Teilnehmenden. Er oder sie ist für den Kontakt mit den Medien, den Behörden und anderen Organisationen unter Zustimmung der SK zuständig. Das Co-Präsidium ist möglich.

11. Schulkommission (SK)

Die SK ist das ausführende Organ des Vereins. Ausserdem leitet, plant und führt sie den Schulbetrieb selbständig. Sie setzt sich aus mindestens drei Aktivmitgliedern - PräsidentIn, VizepräsidentIn sowie KassiererIn und andere - zusammen und konstituiert sich selbst. Die Delegation von Befugnissen ist möglich.

Die SK hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- führt die Geschäfte des Vereins;
- setzt die Beschlüsse der GV durch;

- bereitet die GV vor und erstellt die Traktandenliste;
- verwaltet das Vereinsvermögen im Rahmen des Budgets;
- legt der ordentlichen GV einen Tätigkeitsbericht und ein Tätigkeitsprogramm vor;
- beschliesst die Durchführung dringender, unaufschiebbarer Angelegenheiten. Darüber ist der GV Bericht zu erstatten;
- koordiniert die Tätigkeit der Personen, MitarbeiterInnen, die sie für die Erfüllung bestimmter Aufgaben wählt;
- organisiert und verwaltet den Schulbetrieb, dessen Einzelheiten sie in einem Reglement regelt.
- erteilt Aufträge an Lehrkräfte, Arbeitsgruppen oder Dritte;
- schliesst Verträge aller Art ab.

Der SK obliegen alle weiteren Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Die/der PräsidentIn oder mindestens drei Kommissionsmitglieder berufen eine Arbeitssitzung an.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen der vorliegenden Statuten beschliesst die SK alle ihre Geschäfte mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Die SK ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel (1/3) der Mitglieder anwesenden sind.

Die Tätigkeit der Mitglieder der SK ist grundsätzlich ehrenamtlich. Sie können aber aufgrund der übernommenen Verantwortung und der geleisteten Arbeit entschädigt werden. Dabei ist auf die finanzielle Situation des Vereins Rücksicht zu nehmen.

12. Kontrollstelle

Die GV ernennt jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen Revisor oder eine Revisorin. Er oder sie erstattet der GV einen Bericht über die Rechnungsführung des Vereins.

Der/die RevisorIn hat das Recht, alle Geschäftsbücher und/oder Belege der Abrechnungen sowie andere Dokumente jederzeit zu verlangen, mit dem Zweck die Rechnungsführung zu prüfen.

13. Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Vereinsbeschluss. Erforderlich dafür ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder der für diesen spezifischen Zweck einberufenen GV.

Im Falle der Auflösung führt die SK die Liquidation durch. Allfällig übriggebliebene Gelder werden gemeinnützigen Organisationen mit ähnlichen Zielen zur Verfügung gestellt.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. April 2000 einstimmig genehmigt.

Das Co-Präsidium:

Rosa Lili Rocabado
Ruth Calderón-Grossenbacher

Die Sekretärin:

Alicia Gamboa

Bern, 1. April 2000

Aktualisierte Version vom Dezember 2014